

Recht zur sofortigen Kaufpreisminderung bei arglistiger Täuschung durch den Verkäufer

Der BGH hat seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach ein die sofortige Rückabwicklung des Kaufvertrags rechtfertigendes Interesse des Käufers im Regelfall anzunehmen ist, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrags arglistig verschwiegen hat. Dies hat der BGH bereits für den sofortigen Rücktritt entschieden (Beschluss vom 08.12.2006, AZ: V ZR 249/05). Dieser Rechtsprechung hat sich der VIII. Zivilsenat mit seiner Entscheidung vom 09.01.2008 (AZ: VIII ZR 210/06) zum Recht des Käufers auf sofortige Minderung des Kaufpreises angeschlossen.

Kauft also jemand beispielsweise einen Hund als Blindenhund und stellt sich dann heraus, dass der Verkäufer bewusst verschwiegen hat, dass der Hund noch überhaupt nicht ausgebildet ist, so kann der Käufer ohne eine Nachfrist zu setzen, den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten.

Der Käufer muss sich dann nicht vorhalten lassen, er habe es versäumt, den Verkäufer unter Fristsetzung aufzufordern, den durch die nachträgliche Ausbildung behebbaren Mangel zu beseitigen.

Wenn der Verkäufer einen behebbaren Mangel arglistig verschweigt, ist der Käufer im Regelfall zur sofortigen Minderung des Kaufpreises bzw. zum sofortigen Rücktritt berechtigt, denn die für eine Mangelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage ist meist zerstört. Entschließt sich der Verkäufer, einen ihm bekannten Mangel nicht zu beseitigen und das Tier in vertragswidrigem Zustand zu veräußern, so muss man ihm keine zweite Chance einräumen, nachdem der Mangel entdeckt ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn der Mangel durch einen Dritten – bspw. einen Tierarzt oder Hundetrainer – zu beseitigen wäre. Auch bei einer Mangelbeseitigung, die durch einen vom Verkäufer auszuwählenden Dritten vorzunehmen ist, fehlt auf Seiten des Käufers in der Regel die für die Mangelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage.